

BGer 6B_748/2018 vom 30. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_748_2018

FR: TF 6B_748/2018 du 30 octobre 2018

IT: TF 6B_748/2018 del 30 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 25. Juli 2018 aufgefordert, dem Bundesgericht bis am 31. August 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 1'500.-- zu bezahlen. Die mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung konnte zugestellt werden.

Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 6. September 2018 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist bis zum 20. September 2018 angesetzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Auch diese mittels Gerichtsurkunde versandte Verfügung konnte zugestellt werden.

Am 17. September 2018 teilte der Sozialdienst des Kantonalgefängnisses Schaffhausen mit, dem Beschwerdeführer sei es nicht möglich gewesen, den Kostenvorschuss zu bezahlen. Er befinde sich seit dem 20. August 2018 im Gefängnis. Er wolle daher wissen, wie es mit seiner Beschwerde weitergehe, ob sie noch hängig sei, ob in der Zwischenzeit ein weiteres Schreiben an seine Privatadresse geschickt worden sei und - wenn ja - ob ihm eine Kopie des Schreibens zugestellt werden könne.

Das Bundesgericht setzte dem Beschwerdeführer in der Folge mit Verfügung vom 18. September 2018 nochmals eine Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 4. Oktober 2018 an. Auch diese mittels Gerichtsurkunde verschickte Verfügung konnte zugestellt werden. Da der Kostenvorschuss innert der Nachfrist nicht einging und sich der Beschwerdeführer auch sonst nicht mehr meldete, ist auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.